



Steuerpflichtiger (Name/ Firma)

Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

E-Mail (freiwillig) Telefonnummer (freiwillig)

Eingangsvermerk

Stadt Rudolstadt
Sachgebiet Steuern
Markt 7
07407 Rudolstadt

Für Rückfragen:
Sachgebiet Steuern
Zimmer 102
Tel.: 03672 486-214
E-Mail: steuern@rudolstadt.de

Vergnügungssteuererklärung

Quartal Jahr: _____
I. II. Kassenzeichen
III. IV. berichtigte Erklärung

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Errechnete Steuer in Euro
Besteuerung nach Einspielergebnis (Gesamtbetrag nach Anlage 1)	_____
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
Besteuerung nach der Anzahl der Geräte	
2.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33i GewO	_____
2.2 in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	_____
3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	_____
4. Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33i GewO, soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten Spiele auszuführen	_____
5. Vergnügungssteuer (Summe der Gesamtbeträge aus 1. + 2.1 + 2.2 + 3. + 4.)	<input type="text"/>

Die errechnete Vergnügungssteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Rudolstadt unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen!

Die Anlagen 1 und 2 sind dieser Erklärung beigelegt. Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Rudolstadt gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Gegen die Heranziehung kann innerhalb eines Monats Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt erhoben werden. Des Weiteren kann der Widerspruch auch elektronisch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) an die Stadt Rudolstadt versandt werden. Die Adresse dort lautet „Stadtverwaltung Rudolstadt“. Benötigt wird dafür aber vom Absender ein eigenes, eingerichtetes und freigeschaltetes elektronisches Postfach (eBO), für das besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, SG Steuern einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bei Nichtabgabe wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10% der Steuer erhoben. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzüglich der Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. **Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.** Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Anzahl der Spielgeräte pro angefangenen Kalendermonat zu Grunde gelegt.

Steuersätze pro Monat

Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v. H. des Einspielergebnisses
- in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v. H. des Einspielergebnisses

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 40,00 Euro
- in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 25,00 Euro

Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 800,00 Euro

Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10,00 Euro

Steuerbescheide

Der Erlass von Steuerbescheiden ist nur dann erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer von der Anmeldung abweichenden Steuer führt. Der Erlass von Steuerbescheiden bleibt im Einzelfall vorbehalten. Im Falle einer Nachberechnung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

Sonstige Hinweise

Vertreter der Stadt Rudolstadt können Aufstellorte zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen aufsuchen. Die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sind auf Anforderung zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund der Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung (RuVgnStS) vom 17.07.2012.

Bankverbindung

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt
IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12
BIC: GENODEF1RUJ